

VERORDNUNG
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm über den Schutz
von ökologisch wertvollen Flächen
in der Gemarkung Reichertshofen als Landschaftsbestandteil
(abgedruckt im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
am 9. Juni 1988 Nummer 23)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 3.6.1988 Nr. 820-8632-6/88 genehmigte Verordnung:

§1

SCHUTZGEGENSTAND

- 1) Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden unter der Bezeichnung „ökologisch wertvolle Flächen in der Gemarkung Reichertshofen“ als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:
 - a) die westlich vom Markt Reichertshofen im „Gabis“ liegenden Grundstücke Fl. Nr. 256, 260, 264, 268, 279, 282, 286 und 289 der Gemarkung Reichertshofen,
 - b) das nördlich von Winden am Aign gelegene Grundstück Fl. Nr. 2011 der Gemarkung Reichertshofen.

- 2) Die Landschaftsbestandteile haben eine Größe von
 - a) 2,65 ha
 - b) 2,0 ha

- 3) ¹ Die geschützten Gebiete sind in Karten (Anlagen) eingetragen.
² Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§2

Schutzzweck

Die „ökologisch wertvollen Flächen in der Gemarkung Reichertshofen“ werden als Landschaftsbestandteile geschützt, um

1. Die für diese Flächen typische Flora und Fauna zu erhalten,
2. die Eigenart dieser Flächen, die das Landschaftsbild prägen, zu bewahren und

3. den für die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern.

§3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 6. standortfremde, nicht heimische Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 10. das Gelände, das Grundwasser oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 11. Feuer anzumachen,
 12. Drainagen durchzuführen,
 13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
 14. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten,
 16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu beseitigen,
 18. die Wasserfläche sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen.

§4

Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der femelartigen Nutzung des Gehölzbestandes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5, 6, 9 und 17 dieser Verordnung sind zu beachten),
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) ¹ Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
² Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 1. Juni 1988

31/173/2

Dr. Scherg,
Landrat